

Satzung der Annika Liese – Stiftung

Präambel

Zum historischen Hintergrund der Stiftung und ihrer Zielrichtung:

Unsere Tochter Annika, einziges Kind, ein hübsches Mädchen, hochbegabt, aber auch sehr sensibel, schied am 2. Weihnachtstag 1996 mit 19 Jahren aus dem Leben. Stationär untergebracht und eigentlich unter Beobachtung von Fachpersonal, kam es zur Selbsttötung durch einen Sprung vom 8. Stockwerk des Klinikgebäudes. Das Stifterpaar geht davon aus, dass dies in einer Phase nicht erkannter, akuter Suizidalität geschah. Grund der Überweisung war eine psychische Erkrankung, vermutlich aus dem depressiven Formenkreis.

Als Konsequenz aus dem Erlebten soll in einem dreistufigen Verfahren, beginnend mit der jetzt zu errichtenden Stiftung, zunächst mit begrenzten Mitteln, die Forschung auf dem Gebiet naturwissenschaftlicher Untersuchungs- und Erkenntnismethoden gefördert werden, um so die Diagnosesicherheit und Therapiewirksamkeit bei psychiatrischen Erkrankungen zu erhöhen. Außerdem sollen wissenschaftliche Arbeiten zur Früherkennung akuter Suizidalität und zur Verminderung des Suizidrisikos gefördert werden. Fokussiert werden soll diese Förderung aufgrund des eigenen Erlebens zunächst auf den Bereich depressiver und ähnlich erscheinender Erkrankungen sowie die Suizidprävention.

Als Fördermethode ist insbesondere die Auslobung eines Forschungspreises im deutschsprachigen Raum und in den benachbarten Niederlanden beabsichtigt. Der Preis soll verliehen werden an jüngere Postdoktoranden, die sich auf dem Weg zur Habilitation befinden, für Erstveröffentlichungen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften, die durch die Aufdeckung bisher nicht bekannter genetischer, molekularer, biochemischer oder zellbiologischer Ursachen psychiatrischer Erkrankungen zu einer Verbesserung von deren Behandlungschancen beitragen. Dieser Weg wird für die Anfangsphase deshalb gewählt, weil durch die Auslobung und Preisverleihung sowie die damit verbundene Öffentlichkeitswirkung – bei vergleichsweise geringem Mitteleinsatz – der Bekanntheitsgrad der psychiatrischen Klinik des neuen "Zentrums für seelische Gesundheit" an der MHH relativ rasch erhöht wird. Zugleich erhofft sich das Stifterpaar eine zunehmende Vernetzung unter den Beteiligten und mglw. die Anbahnung von fachbezogenen Forschungsk Kooperationen und / oder -verbänden. Phase 2 soll dann zur direkten Förderung der Forschungsarbeit der Klinik für Psychiatrie, Sozialpsychiatrie und Psychotherapie der Medizinischen Hochschule Hannover überleiten. Ihr Start wird davon abhängen, wie erfolgreich die Stiftung bei der Einwerbung von Zustiftungen und Spenden ist. Bei geringem Erfolg würde sie spätestens mit dem Ableben des Stifterpaares einsetzen. Bei erfolgreicher Einwerbung weiterer Mittel wäre eine Phase 3 vorstellbar. Diese würde ganz generell auch die Förderung der Ausstattung zum Ziel haben, verbunden mit der Hoffnung, Ansehen und Erfolg der Klinik auf ein international relevantes Maß zu heben.

§ 1 Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

Annika Liese – Stiftung

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Förderstiftung MHH^{plus} und wird von dieser folglich im Rechts- und Schriftverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der psychiatrischen Forschung auf den Gebieten der Depression, einschließlich neurotischer Formen, der Dysthymie und Angststörungen sowie entsprechender, ineinander übergreifender Grenzbereiche. Auch grundlegende Arbeiten auf dem Gebiet der Suizidprävention sind förderungsfähig.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Maßnahmen, die zum Ziel haben, die psychiatrische Forschung auf dem Gebiet der molekularen Neurowissenschaften, des Neurometabolismus, neuronaler Regelkreise und Wirkungsketten (Kaskaden, Stränge) sowie epigenetischer Einflussfaktoren voranzubringen. Insbesondere die regelmäßig wiederkehrende Auslobung eines Annika Liese-Preises zur Würdigung herausragender Forschungsarbeiten ist für die Zweckverwirklichung vorgesehen. Der Preis soll 10.000 Euro betragen und ab 2014 in zweijährigem Rhythmus vergeben werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig, zu Lebzeiten der Stifter nur mit deren Zustimmung.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Stiftungszwecken. Zustiftungen und Spenden zur Förderung des Stiftungszwecks sind sowohl überregional als auch international möglich und erwünscht.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7a AO.

(2) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

(4) Mittel, die für den Forschungspreis, sowie diesbezügliche Kosten und Rücklagen nicht benötigt werden, kommen der Forschung der Klinik für Psychiatrie, Sozialpsychiatrie und Psychotherapie auf den o.g. Gebieten unmittelbar zugute.

§ 6 Stiftungsorgan

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

(2) Geborene Mitglieder sind der Stifter und die Stifterin und eine von ihnen benannte Person. Es handelt sich dabei um Frau Miriam Hägele, Straßmannstr. 8 in 10249 Berlin, der Vertreter der Förderstiftung MHH^{plus} sowie der Lehrstuhlinhaber der Klinik für Psychiatrie, Sozialpsychiatrie und Psychotherapie der Medizinischen Hochschule Hannover, oder auf seinen Vorschlag hin ein leitender Oberarzt der Klinik. Vorsitzender des Stiftungsrats ist der Vertreter der Förderstiftung MHH^{plus}, stellvertretender Vorsitzender ist der Lehrstuhlinhaber der Klinik für Psychiatrie, Sozialpsychiatrie und Psychotherapie der MHH oder der von ihm benannte Vertreter. An die Stellen von Stifter und Stifterin treten im Fall des Ablebens kraft Satzung folgende Personen als geborene Mitglieder des Stiftungsrates:

Für den Stifter soll Frau Dr. Natalia Danzer, Oettingen Str. 60 in 80538 München, für die Stifterin soll Frau Dr. Madeleine Bernhardt, Wolliner Str. 63 in 10435 Berlin aufgenommen werden. Für den Fall, dass der Stifter oder die Stifterin dauerhaft an der Mitwirkung im Stiftungsrat gehindert sind, z.B. in Folge des Eintritts von Geschäftsunfähigkeit oder eines schweren Unfalls oder einer schweren irreversiblen Erkrankung, soll die o.g. Ersatzfolgeregelung in Kraft treten. Die Zustimmung der vorgenannten Personen liegt den Stiftern vor.

(3) Die o.g. Mitglieder bestellen die übrigen Mitglieder. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Beim Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern bestellt.

(4) Der Stiftungsrat bestellt bei Bedarf einen neuen Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden analog dem in Absatz 2, Satz 2 dargestellten Schema, sie sollen möglichst bereits zuvor dem Stiftungsrat angehört haben.

(5) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

(6) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Vergabe des Annika-Liese-Preises regelt.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsrats

(1) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird vom Rechtsträger nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen.

(2) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.

(6) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Förderstiftung MHH^{plus}.

§ 10 Treuhandverwaltung

(1) Die Förderstiftung MHH^{plus} verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

(2) Die Förderstiftung MHH^{plus} legt dem Stiftungsrat auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 11 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Förderstiftung MHH^{plus} und dem Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.

(2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung von Wissenschaft und Forschung zu liegen.

(3) Die Förderstiftung MHH^{plus} und der Stiftungsrat können gemeinsam mit der Zustimmung aller Mitglieder und der Förderstiftung MHH^{plus} die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12 Trägerwechsel

(1) Im Falle der Auflösung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen.

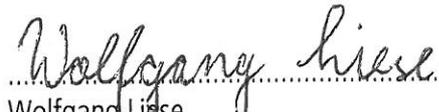
§ 13 Vermögensanfall

(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Förderstiftung MHH^{plus} mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 14 Stellung des Finanzamtes

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Hannover, 18. Dezember 2012


.....
Wolfgang Liese


.....
Barbel Liese


.....
Förderstiftung MHH^{plus}